

Satzung des Landessportbundes Sachsen

in der Fassung vom 25.10.2025*



Hier ist
Sport zu Hause.®

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Der Landessportbund Sachsen e.V. (LSB) ist die Gemeinschaft der Sportvereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde und Sportinstitutionen in Sachsen. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der LSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Tätigkeit in den Organen kann auf Beschluss des Präsidiums eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) genügt. Die notwendigen Auslagen können erstattet werden.
3. Grundlage des Wirkens des LSB und seiner Mitgliedsorganisationen ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der LSB ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Er tritt für die Gleichstellung der Geschlechter, für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Inklusion von Menschen mit Behinderung ein. Der LSB begrüßt ehrenamtliches Engagement als Bestandteil des bürgerschaftlichen Engagements. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (Good Governance). Der LSB tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und sexuell diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen. Der Verstoß gegen diese Grundsätze kann zur Ablehnung eines Aufnahmebegehrens in den LSB sowie zum Ausschluss aus dem LSB (§ 7 Abs. 4) führen.
4. Der LSB erkennt die organisatorische, finanzielle, fachliche bzw. überfachliche Selbstständigkeit seiner Mitglieder an und fördert deren kameradschaftliche Zusammenarbeit.
5. Der LSB handelt in dem Bestreben, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist. Er tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.

§ 3 Zweck

Zweck des LSB ist es, den Sport für alle sowie die Erziehung und die Volks- und Berufsbildung im Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Koordination der dazu notwendigen Maßnahmen sowie das Eintreten dafür, dass allen Einwohnern im Freistaat Sachsen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
2. die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Freistaat Sachsen, den Kommunen und in der Öffentlichkeit,
3. die Vertretung des Sports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitgliedsorganisationen,
4. die Gewährleistung von Erziehung und Bildung durch die Organisation und Durchführung von Kursen, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen,
5. Maßnahmenangebote zur Optimierung der Vereinstätigkeiten,
6. Maßnahmenangebote zur Steigerung des Umweltbewusstseins im Sport,
7. Koordination von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport,
8. Maßnahmen zur Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in sportlicher und überfachlicher Hinsicht,
9. Maßnahmen zur Entwicklung des Freizeit- und Seniorensports,
10. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports,
11. Unterstützung beim Bau und Erhalt von Sportanlagen,
12. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und untergesetzlichen Regelungen im Freistaat Sachsen, die den Sport tangieren,
13. Austausch der Erfahrungen unter seinen Mitgliedsorganisationen, insbesondere zu übergreifenden Fragen der Aus- und Fortbildung,

14. Nutzung und Partizipation an den Erkenntnissen der Sportwissenschaften,

15. Unterstützung von satzungsgemäßen Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen durch finanzielle Unterstützung bzw. Zuschussung,

16. die Beachtung der jeweils spezifischen Situation von Frauen und Männern bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen, um deren Chancengleichheit im Sport zu gewährleisten,

17. Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der Inklusion und Integration im Sport,

18. Betreuung der Mitglieder in allen überfachlichen Fragen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des LSB sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Aufnahmeleitlinie sowie der Safe Sport Code (SSC) des LSB (mit Ausnahme der Verhaltensregeln) sind Satzungsbestandteil. Die weiteren Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend Sachsen beschlossen und bedarf der Bestätigung des Präsidiums des LSB.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Sportvereine und der Fachverbände sowie der Kreis- und Stadtsportbünde im LSB setzt deren Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Rechtsfähigkeit sowie die Anerkennung der Satzung des LSB und des DOSB voraus. Das Verbandsgebiet der Mitgliedsorganisationen befindet sich in den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Sachsen. Ausnahmen sind auf Antrag vom Hauptausschuss zu genehmigen. Sportvereine der Mitgliedsorganisationen außerhalb des Freistaates Sachsen werden dem LSB nicht zugerechnet und von diesem weder betreut noch gefördert.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

a) Gemeinnützigen Sportvereine

Die Sportvereine existieren grundsätzlich in der Rechtsform des Idealvereins. Eine abweichende Rechtsform ist möglich. Unabhängig von der Rechtsform müssen die Satzung, die tatsächliche Geschäftsführung und somit der Freistellungsbescheid eine Förderung des Sports erkennen lassen.

b) Fachverbände

Jede Sportart kann nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden. Sportartgleiche Fachverbände können nur durch einen Dachverband oder ein zur einheitlichen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bestelltes Vertreterorgan handeln und behandelt werden. Das Verbandsgebiet der Fachverbände muss grundsätzlich dem Territorium des Freistaates Sachsen entsprechen.

c) Kreis- und Stadtsportbünde

Die Sportvereine können Kreis- und Stadtsportbünde bilden. Das Verbandsgebiet der Kreis- und Stadtsportbünde muss den Verwaltungsgrenzen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte entsprechen. Im Falle der Veränderung der Verwaltungsgrenzen haben sie ihr Verbandsgebiet diesen anzupassen. Die Kreis- und Stadtsportbünde nehmen die Interessenvertretung der Sportvereine wahr.

d) Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Gemeinnützige Organisationen, die sich der Förderung des Sports auf dem erzieherischen, sozialen, wissenschaftlichen oder aktiven Gebiet verschrieben haben und deren Tätigkeiten und Ziele

- eine große Bedeutung und Tragweite für die Sportlandschaft in Sachsen haben und/oder
- in zeitlicher und überregionaler Hinsicht in einem nicht unerheblichen Umfang stattfinden,

können Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung werden. Eine derartige Förderung des Sports muss aus der Satzung ersichtlich sein. Die Zuordnung zu einer anderen Kategorie der ordentlichen Mitglieder darf nicht möglich sein.

2. Außerordentliche Mitglieder

Gemeinnützige Organisationen, die sich der Förderung des Sports auf dem erzieherischen, sozialen, wissenschaftlichen oder aktiven Gebiet verschrieben haben und die Ziele des LSB unterstützen, können außerordentliche Mitglieder werden. Eine derartige Förderung des Sports muss aus der Satzung ersichtlich sein. Die Zuordnung zu den ordentlichen Mitgliedern darf nicht möglich sein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an das Präsidium des LSB zu richten.

Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren regelt die Aufnahmeleitlinie des LSB. Die Aufnahmeleitlinie wird vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen. Über die Aufnahme der Organisationen entscheidet das Präsidium.

Bei Anträgen sportartgleicher Sportverbände, von denen einer Mitglied des LSB ist, bilden die Verbände einen gemeinsamen Dachverband oder ein zur einheitlichen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte bestelltes Vertreterorgan.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im LSB erlischt durch:

1. Austritt, der schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium des LSB zu erklären ist.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich. Der LSB kann den Nachweis einer Beschlussfassung über den Austritt im zuständigen Organ des Mitgliedes verlangen.

2. Auflösung der Mitgliedsorganisation

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des Mitglieds, spätestens mit dem Verlust seiner Rechtsfähigkeit.

Im Falle der Auflösung wegen Insolvenz bleibt die Mitgliedschaft bestehen, wenn das Insolvenzverfahren auf Antrag des Mitgliedes eingestellt wurde oder ein Insolvenzplan beschlossen wurde, der den Fortbestand des Vereins vorsieht.

3. Kenntnisnahme des LSB vom Verlust der Gemeinnützigkeit oder eines steuerbegünstigten Zwecks zur Förderung des Sports oder bei fehlendem Nachweis eines aktuell gültigen Freistellungsbescheids gegenüber dem LSB.

4. Ausschluss durch das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Betroffenen insbesondere wegen

- Wegfall weiterer im § 5 der Satzung oder der Aufnahme richtlinie aufgeführten über Nr. 3 hinausgehenden Voraussetzungen,
- Beitragsrückstand oder Rückständen aus Rückforderungen aus Fördermittelverfahren trotz zweimaliger Mahnung,
- Verletzung der durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen oder Verletzung der Handlungsgrundlagen des LSB, insbesondere gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung.

§ 8 Beiträge

1. Der LSB erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedsorganisationen.

2. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

§ 9 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit Stimmrecht an. Die Ehrenmitglieder des LSB sind zu den Landessporttagen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 10 Organe

Die Organe des LSB sind:

1. Landessporttag
2. Hauptausschuss
3. Präsidium
4. Vorstand

§ 11 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist als Delegiertenversammlung das oberste Organ des LSB. Der Landessporttag wird gebildet durch die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 14 der Satzung, den Vertretern der Sportjugenden der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Landesfachverbände und den weiteren Delegierten, die nach § 11 Nr. 5 der Satzung von den dort benannten Mitgliedsorganisationen mit der Wahrnehmung der Stimmrechte nach § 11 Nr. 4 der Satzung zu bestimmen sind.

2. Alle vier Jahre findet ein ordentlicher Landessporttag statt. Er wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Wochen zuvor bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail. Die Einladung und Tagesordnung sind an die Mitglieder des Hauptausschusses acht Wochen vor dem jeweiligen Landessporttag zu versenden. Im Falle einer schriftlichen Versendung sind die Einladung und die Tagesordnung an die Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Landesfachverbände in einer Anzahl zu versenden, die der von ihnen zu wählenden weiteren Delegierten und den Vertretern der Sportjugenden entspricht. Die Einladung und Tagesordnung sind von den Kreis- und Stadtsportbünden sowie von den Landesfachverbänden vor dem Landessporttag schriftlich oder per E-Mail an ihre weiteren Delegierten und ihre Vertreter der Sportjugenden zu versenden, nachdem sie nach § 11 Nr. 4.d) bzw. Nr. 5 der Satzung durch die Mitgliederorganisationen gewählt wurden

3. Anträge zum Landessporttag müssen schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidium des LSB eingereicht sein. Diese gehen spätestens drei Wochen vor der Tagung den Mitgliedsorganisationen zu. Wahlvorschläge für Kandidaten, die zur Wahl als Präsidiumsmitglied durch Beschluss des Landessporttages benannt werden sollen, müssen spätestens eine

Woche vor dem Landessporttag dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Später vorgeschlagene Kandidaten gelangen auf die Wahlliste, wenn dies der Landessporttag mit einfacher Mehrheit beschließt.

4. Der Landessporttag setzt sich mit folgender Stimmenverteilung zusammen:

- a) den Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 14 der Satzung
- b) weiteren Stimmen der Landesfachverbände
 - je Fachverband mit 2000 bis einschließlich 4999 Mitgliedern eine weitere Stimme
 - je Fachverband für jeweils angefangene weitere 5000 Mitglieder eine weitere Stimme
- c) weiteren Stimmen der Kreis- und Stadtsportbünde für jeweils angefangene 4000 Mitglieder je Kreis- oder Stadtsportbund eine weitere Stimme
- d) je einer Stimme der Sportjugenden der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Landesfachverbände.

5. Das Stimmrecht auf dem Landessporttag wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Hauptausschusses sowie von den weiteren Delegierten, die von den Mitgliedsorganisationen zu bestimmen sind, wahrgenommen.

- a) Die Stimmrechte nach 4.a) werden von den Mitgliedern des Hauptausschusses gemäß § 14 wahrgenommen. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Sachsen nehmen ohne Stimmrecht teil.
- b) Weitere Stimmrechte nach 4.b) und 4.c) können von den Mitgliedern des Hauptausschusses gemäß § 14 wahrgenommen werden; die maximale Stimmenanzahl für Hauptausschussmitglieder beträgt sechs Stimmen. Weitere Stimmrechte werden von anderen Delegierten mit jeweils fünf Stimmen pro Delegiertem wahrgenommen, etwaig verbleibende Stimmrechte von einem weiteren Delegierten. Das Stimmrecht der Sportjugenden der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Landesfachverbände nach § 11 Nr. 4.d) wird durch einen Vertreter der jeweiligen Sportjugend wahrgenommen. Dieser kann auch weitere Stimmrechte der vertretenen Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Die weiteren Delegierten und die Vertreter der Sportjugenden der Kreis- und Stadtsportbünde sowie der Landesfachverbände sollen dem LSB von den Kreis- und Stadtsportbünden sowie den Landesfachverbänden jeweils 14 Tage vor dem benannten Termin des Landessporttages namentlich mitgeteilt werden.

6. Die Leitung des Landessporttages erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten oder einen von ihnen bestimmten Versammlungsleiter.

7. Zu Beginn des Landessporttages hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

8. Der beschlussfähige Landessporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Landessporttag kann im Einzelfall eine andere Art der Abstimmung beschließen.

9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail beim LSB eingereicht werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

10. Die Beschlüsse des Landessporttages sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem vom Versammlungsleiter zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Landessporttages

Dem Landessporttag obliegen folgende Geschäfte:

- 1.** Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über die abgelaufene Wahlperiode
- 2.** Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- 3.** Neuwahlen
 - des Präsidenten
 - der drei Vizepräsidenten
 - des Schatzmeisters
 - des Präsidiumsmitgliedes für Chancengleichheit
- 4.** Beschlussfassung zu Satzungsänderungen

§ 13 Der Außerordentliche Landessporttag

- 1.** Außerordentliche Landessporttage finden statt:
 - a) wenn es das Interesse des LSB erfordert
 - b) wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.
- 2.** Die Einberufung und Durchführung des Außerordentlichen Landessporttages sowie die Beschlussfassungen richten sich nach § 11 der Satzung mit folgenden Abweichungen:

- a) Die zur Einberufung notwendige Frist kann bis auf höchstens vier Wochen reduziert werden.
- b) Gegenstand der Tagesordnung sind nur die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen des Außerordentlichen Landessporttages.

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Präsidenten/Vorsitzenden der Landesfachverbände
 - c) den Präsidenten/Vorsitzenden der Kreis- und Stadtsportbünde
 - d) den Präsidenten/Vorsitzenden der Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung
 - e) den Präsidenten/Vorsitzenden der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht)
 - f) dem Vertreter der Landesregierung (ohne Stimmrecht)
 - g) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Sachsen (ohne Stimmrecht)

Stimmenverteilung:

Die Stimmrechte der Landesfachverbände, der Kreis- und Stadtsportbünde und der Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung werden durch die Präsidenten/Vorsitzenden und – soweit erforderlich – deren bevollmächtigte Vertreter wahrgenommen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich (Brief, E-Mail o.Ä.) zum Tag des Hauptausschusses vorgelegt werden.

Die Anzahl der Stimmen errechnet sich nach dem prozentualen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der in den Sportvereinen des LSB organisierten Personen. Sie ist auf maximal sechs Stimmen begrenzt

- Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit < 2,5 % am Gesamtanteil organisierter Personen erhalten eine Stimme.
- Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit $\geq 2,5$ % erhalten zwei Stimmen
- Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit ≥ 5 % erhalten vier Stimmen
- Landesfachverbände, Kreis- und Stadtsportbünde mit $\geq 7,5$ % erhalten fünf Stimmen
- Landesfachverbände und Kreis- und Stadtsportbünde mit ≥ 10 % erhalten maximal sechs Stimmen
- Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung erhalten je eine Stimme

Als Stichtag für die Berechnung der Stimmenanzahl gilt der 1.1. des Jahres, in dem die Sitzung stattfindet.

2. Hauptausschusssitzungen werden jährlich durchgeführt und mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen. Soll eine Satzungsänderung durchgeführt werden, beträgt die Einberufungsfrist mindestens sechs Wochen.

3. Anträge zum Hauptausschuss müssen schriftlich oder per E-Mail mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Diese gehen spätestens eine Woche vor der Tagung den Hauptausschussmitgliedern zu.

4. Bei satzungsgemäßer Einberufung ist der Hauptausschuss stets beschlussfähig. Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

5. Der beschlussfähige Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit im Einzelfall auf Antrag nichts anderes beschlossen wird

6. Ein außerordentlicher Hauptausschuss findet statt, wenn:
 - a) das Interesse des LSB es erfordert oder
 - b) die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt wird.

Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Gegenstand der Tagesordnung sind ausschließlich die Gründe, die zur Einberufung geführt haben. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung analog.

§ 15 Aufgaben des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss sind außer den in der Satzung verankerten Aufgaben folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Satzungsänderungen, die nicht eine Zweckänderung oder die Auflösung zum Beschlussgegenstand haben,
- c) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung nach dem Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- f) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie laut Satzung nicht eine Entscheidung durch den Landessporttag erfahren müssen,
- g) Beschlussfassung über Ordnungen,
- h) Entscheidung zu Aufgaben, die dem Hauptausschuss vom Präsidium zugewiesen wurden.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den Vizepräsidenten für
 - Leistungssport
 - Sportentwicklung/Breitensport
 - Bildung/Umwelt
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Hauptgeschäftsführer
 - e) drei Vertretern der Fachverbände
 - f) drei Vertretern der Kreis- und Stadtsportbünde
 - g) dem 1. Vorsitzenden der Sportjugend Sachsen
 - h) dem Präsidiumsmitglied für Chancengleichheit
 - i) dem gemeinsamen Vertreter des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes, des Gehörlosensportverbandes sowie Special Olympics
 - j) den Ehrenpräsidenten

Die Präsidenten/Vorsitzenden der Fachverbände, die Präsidenten/Vorsitzenden der Kreis- und Stadtsportbünde sowie die Präsidenten/Vorsitzenden des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes, des Gehörlosensportverbandes und Special Olympics wählen auf der jeweiligen Vertreterversammlung jeweils ihre Vertreter und für den Fall deren Verhinderung jeweils einen Stellvertreter für das Präsidium, wobei sie jeweils eine Stimme haben. Der jeweilige Vertreter im Präsidium ruft die jeweilige Vertreterversammlung im Jahr des Landessporttages vor dessen Durchführung ein. Im Verhinderungsfall wird die Einberufung durch den Stellvertreter vorgenommen.

Der Sportjugendtag wählt den 1. Vorsitzenden der Sportjugend Sachsen und für den Fall dessen Verhinderung den 2. Vorsitzenden für das Präsidium. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende agieren als gemeinsame Doppelspitze der Sportjugend Sachsen. Dem 2. Vorsitzenden der Sportjugend Sachsen wird in dieser Funktion grundsätzlich ein ständiges Gastrecht im Präsidium gewährt.

Die Amtsperiode der Verbandsvertreter und des Vorsitzenden der Sportjugend entspricht der des jeweils gewählten Präsidiums und beginnt mit der Wahl der Präsidiumsmitglieder auf dem folgenden Landessporttag.

Sollte ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann das Präsidium für die verbleibende Amtsperiode die Besetzung der Position durch eine andere Person beschließen. Die Kooptierung ist durch die nächste Hauptausschusssitzung zu bestätigen.

2. Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Präsidiumsmitglieder können in dringenden Angelegenheiten einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten gerichtet werden. Dieser informiert das Präsidium nach Prüfung des Antrags über die geänderte Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge, die während der Sitzung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der einstimmigen Annahme aller anwesenden Mitglieder.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

5. Das beschlussfähige Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit im Einzelfall auf Antrag nichts anderes beschlossen wird.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat alle Aufgaben für den LSB wahrzunehmen, die durch die Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium kann dem Hauptausschuss Aufgaben zur Entscheidung zuweisen. Es ist an die Beschlüsse des Landessporttages und des Hauptausschusses gebunden.

§ 18 Vorstand

1. Die Präsidiumsmitglieder a), b), c), d) und g) (lt. § 16) bilden den Vorstand. Dem 2. Vorsitzenden der Sportjugend Sachsen wird ein Gastrecht (ohne Stimmrecht) gewährt, sofern der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des LSB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem

anderen Verbandsorgan zugewiesen wurden. Der LSB wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand ist auch für deren Abberufung zuständig. Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

4. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandsmitglieder können in dringenden Angelegenheiten einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

5. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten gerichtet werden. Dieser informiert den Vorstand nach Prüfung des Antrags über die geänderte Tagesordnung. Dringlichkeitsanträge, die während der Sitzung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der einstimmigen Annahme aller anwesenden Mitglieder.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

7. Der beschlussfähige Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit im Einzelfall auf Antrag nichts anderes beschlossen wird.

§ 19 Ausschüsse

1. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende wird vom Präsidium bestätigt.

2. Es hat ein Rechtsausschuss zu bestehen. Der Rechtsausschuss arbeitet unabhängig auf der Grundlage der vom Präsidium bestätigten Ordnung.

3. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch das Präsidium.

4. Landesausschüsse können zur Erledigung von Teilaufgaben mit Zustimmung des Präsidiums Kommissionen berufen, deren Vorsitzende Mitglied des jeweiligen Landesausschusses sein sollen.

§ 20 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der LSB eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle. Sie wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet.

2. Der Hauptgeschäftsführer ist hauptamtlich angestellt. Die Stelle ist bei Neubesetzung öffentlich auszuschreiben. Die Entscheidung über die Anstellung erfolgt durch das Präsidium. Der Hauptgeschäftsführer wirkt an dieser Entscheidung nicht mit.

§ 21 Sportjugend Sachsen (SJS)

1. Die SJS ist die Jugendorganisation des LSB. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Sportjugend Sachsen ist an die Bestimmungen dieser Satzung und die Gemeinnützigkeit des LSB gebunden.

2. Die Sportjugend Sachsen erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des LSB zu bestätigen ist.

§ 22 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Präsidium dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen ist.

3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des LSB.

§ 23 Sanktionen und Safe Sport Code

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Regelungen der Satzung und Ordnungen des LSB unterworfen sind, verpflichten sich, diese einzuhalten. Der LSB trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die für den LSB tätig werden, insbesondere den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.

2. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen

- Satzung oder die Ordnungen des LSB,
- Safe Sport Code des LSB,
- Anordnungen seiner Organe oder Gliederungen,
- Grundsätze sportlichen Verhaltens oder
- Interessen des LSB

können durch den Vorstand des LSB Sanktionen gegen

- Mitgliedsorganisationen des LSB,
- Mitglieder von Präsidium, Vorstand, Gremien und Kommissionen des LSB,
- haupt- oder ehrenamtlich für den LSB tätige Personen,
- sowie sämtliche natürliche Personen, die sich der Satzung und/oder dem Safe Sport Code unterworfen haben,

ausgesprochen werden.

Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied. Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Grundsätze der Tätigkeit des LSB gem. § 2 der Satzung,
- b) Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
- c) Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Belästigung oder sexualisierter Gewalt, u. a. durch
 - Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten,
 - Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer den Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
 - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
- d) Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen des NADA-Codes,
- e) Ausnutzung der eigenen Stellung im Verband/Verein mit dem Ziel eine bestimmte Handlung oder Unterlassung durch ein anderes Verbands-/Vereinsmitglied zu erlangen,
- f) Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Verbands oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen,
- g) Nichtergreifen einer entsprechenden Maßnahme durch den Verband/Verein trotz Kenntnis über das nachgewiesene Vorliegen eines Verstoßes gemäß lit. a) – f) dieses Absatzes durch ein Mitglied.

3. Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gem. Abs. 2 werden durch das Untersuchungsteam des LSB unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam besteht aus drei Personen, die vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen sowohl psychologische als auch juristische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen und nicht nur einem Geschlecht angehören dürfen.

4. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Disziplinarverfahrens sowie die Verhängung etwaiger Sanktionen liegt beim Disziplinarorgan. Dieses bildet sich aus drei Vertretern des Vorstands, darunter der Präsident, der Hauptgeschäfts-

führer sowie ein weiteres, durch die beiden zuvor Benannten zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Gegen Entscheidungen des Disziplinarorgans können einzelne Organe des LSB, die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei einem Ad-hoc-Schiedsgericht einlegen.

5. Bei Entscheidungen über die Verhängung von Sanktionen kann erkannt werden auf:

- a) Verwarnung,
- b) Geldstrafen bis zu 500 EUR gegen eine natürliche Person oder bis 1.000 EUR gegen eine juristische Person,
- c) eine Einbehaltung, Kürzung oder Rückforderung von Finanzmitteln,
- d) einen temporären Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb des LSB,
- e) einen Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,
- f) ein Verbot, ein Amt im LSB zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,
- g) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des LSB,
- h) Ausschluss aus dem Verband,
- i) einen Entzug der durch den LSB ausgestellten Lizenzen auf Zeit (Sperrung) oder auf Dauer,
- j) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Nominierung als Sportler auf Zeit (Sperrung) oder auf Dauer,
- k) ein Betätigungs- und Berufungsverbot für betreuende Ärzte, Physiotherapeuten und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
- l) ein Verbot des Umgangs mit und der Betreuung insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) im Rahmen von LSB Maßnahmen,
- m) Aberkennung und Rückgabe von LSB-Auszeichnungen.

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

6. Das Untersuchungsteam und der Vorstand als Disziplinarorgan können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens sowohl des Rechtsausschusses des LSB als auch externer Experten und Dienstleister bedienen.

7. Der LSB ist berechtigt, sowohl die Untersuchung eines möglichen Verstoßes als auch die Durchführung des Disziplinarverfahrens auf Dritte (z.B. das Zentrum für Safe Sport) zu übertragen. Zuständig für die Entscheidung der Übertragung ist der Vorstand in seiner Gesamtheit. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam.

8. Weitere Einzelheiten regeln der SSC sowie die Rechtsordnung des LSB.

9. Der LSB ist berechtigt, die LSB-Verhaltensregeln Safe Sport, die dem SSC als Anhang beigefügt sind und nicht Bestandteil der Satzung werden, jederzeit an die vorhandenen Strukturen anzupassen und entsprechend zu ändern. Zuständig für die Entscheidung der Anpassung und Änderung der Verhaltensregeln ist das Präsidium.

§ 24 Virtuelle und hybride Sitzungen

1. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann per einfachen Beschluss entscheiden, die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination aus realer und virtueller Teilnahme (hybride Mitgliederversammlung) durchzuführen. Über die Art der Durchführung sind die Mitglieder im Rahmen der Einladung zu informieren.

2. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

3. Die Ausübung der satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags-, Stimmrecht) muss für alle teilnehmenden Mitglieder technisch sichergestellt werden. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind.

4. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

5. Die Absätze 1 - 4 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des LSB, sofern nicht an anderer Stelle in der Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 25 Umlaufbeschlüsse

1. Außerhalb einer Versammlung können Beschlüsse des Hauptausschusses, des Vorstands oder des Präsidiums des LSB im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des LSB.

2. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Der Beschlussgegenstand wird samt Begründung und Fristsetzung an alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail versandt.
- b) Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gibt ihre Stimme schriftlich oder per E-Mail ab.
- c) Der Beschluss wird mit der erforderlichen Mehrheit gefasst, welche sich aus den einschlägigen Satzungsregelungen zu den jeweiligen Organen ergibt.

3. Antragsberechtigt und widerspruchsberechtigt sind für Umlaufbeschlüsse:

- a) im Vorstand: jedes Vorstandsmitglied
- b) im Präsidium: jedes Präsidiumsmitglied
- c) im Hauptausschuss: das Präsidium des LSB oder 1/10 der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Anträge und Widersprüche sind schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des LSB zu richten. Die Anträge sind innerhalb von vier Wochen an alle Mitglieder des jeweiligen Organs zu versenden. Widersprüche müssen bis zum Ende der Abstimmungsfrist in der Geschäftsstelle des LSB zugegangen sein.

4. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens wird den jeweiligen Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen 14 Tagen nach der Einsendefrist per E-Mail mitgeteilt.

§ 26 Datenschutz

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LSB erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den LSB erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verband eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

4. Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten benennen. Das Präsidium ist ermächtigt, auch einen externen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

§ 25 Auflösung des Landessportbundes

1. Die Auflösung des LSB kann nur durch den Landessporttag oder einen Außerordentlichen Landessporttag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des LSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSB an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.*